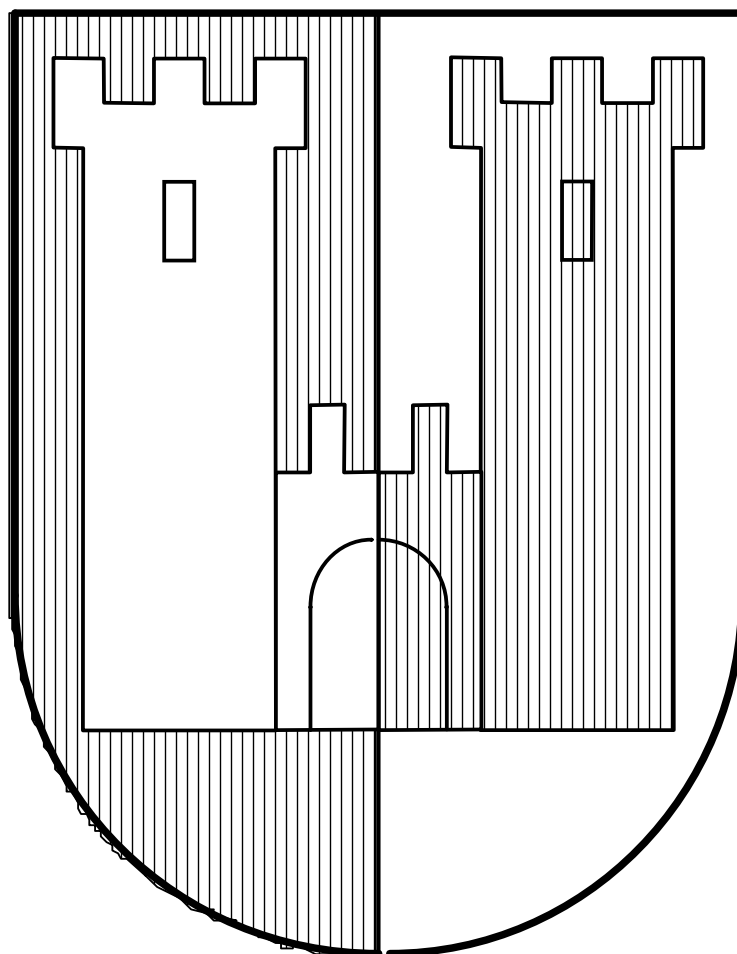


Gemeindepolizeireglement



Gemischte Gemeinde Diemtigen

2005

Gemeindepolizeireglement

der Gemischten Gemeinde Diemtigen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich auf dem Gebiet der Gemischten Gemeinde Diemtigen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Zuständigkeit	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder privaten uniformierten Organisationen übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. ³ Zum Zweck der Delegation von Aufgaben kann er zu einzelnen Aufgabengebieten (z.B. Veranstaltungen, Benützung gemeindeeigener Lokalitäten) Weisungen erlassen und Grundsatzbeschlüsse fassen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 3 ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person ein zu reichen. ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
Lärm	Art. 4 ¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden. ² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. ³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und weitere Vorschriften über den Umwelt- und Lärmschutz sind zusätzlich zu beachten.
Feuerwerk	Art. 5 ¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde abgebrannt werden. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten. ² Vorbehalten bleiben Feuerwerkverbote wegen akuter Brandgefahr, die vom Gemeinderat oder übergeordneten Behörden notfalls sehr kurzfristig erlassen werden können. Solche Verbote entkräften auch bereits erteilte Bewilligungen.
Hundehaltung	Art. 6 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. ² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang). ³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf die Polizeigesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reklamen	<p>Art. 7 ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, nebst Strafe auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die eidgenössische Signalisationsverordnung und die kantonale Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen bleiben vorbehalten.</p>
Campingverbot auf öffentlichem Grund	<p>Art. 8 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.</p> <p>² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
Campieren auf privatem Grund	<p>Art. 9 ¹ Das Campieren auf privatem Grund ausserhalb von Campingplätzen ist nur dann gestattet, wenn vorgängig eine Bewilligung des Grundeigentümers eingeholt wurde.</p> <p>² Das gleiche gilt für Zeltlager von Vereinen, Organisationen und Unternehmungen. Die Gemeinde verlangt und genehmigt die nötigen Konzepte und erlässt falls erforderlich weitere Vorschriften.</p>
Fahrende	<p>Art. 10 ¹ Fahrende dürfen ihre Wohnwagen nur auf einem von der Gemeindepolizeibehörde für eine befristete Zeit zugewiesenen Platz abstellen.</p> <p>² Bei ihrer Ankunft zieht die Gemeindepolizeibehörde eine Kautions von Fr. 500.— ein. Diese dient der Sicherstellung der Kosten für das Aufräumen, für offene Rechnungen und für die Befriedigung von Haftungsansprüchen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 11 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Art. 3 Abs. 4 b) Art. 4 Abs. 1 und 2 c) Art. 5 Abs. 1 und 2 d) Art. 6 Abs. 1 und 2 e) Art. 7 Abs. 1 und 2 f) Art. 8 Abs. 1 g) Art. 9 Abs. 1 und 2 h) Art. 10 Abs. 1 <p>² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.</p>
Aufhebung bisheriges Recht	<p>Art. 12 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Ortspolizeireglement vom 28. Februar 1984 aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</p>

Die Versammlung vom 30. November 2005 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. B. Klossner

sig. M. Mösching

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2005 bis 30. November 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2005 bekannt.

3753 Oey, 23. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Mösching